

SEL

AA

1551

## Statut

des Verbandes

### „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR.“

Sitz: Aussig an der Elbe.

#### § 1. Bezeichnung des Verbandes und Gliederung.

Der Verband führt den Namen: „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR.“ Er hat seinen Sitz in Aussig an der Elbe und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik.

Diese Statuten beziehen sich auf die Mitglieder des Verbandes. Das sind:

- die Vereine der „Arbeiter-Turn-, Sport und Kultur-Union der CSR“.
- direkte Einzelmitglieder der „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR“.

Die obengenannten Vereine werden zwecks Vereinfachung und besseren Verwaltung nach örtlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt in „Bezirks- und Kreisverbände“ und nach fachlichen Gesichtspunkten in die bestehenden Verbände „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Tschechoslowakischen Republik mit dem Sitze in Aussig an der Elbe“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund CSR“ mit dem Sitze in Turn-Teplitz.

In den „Arbeiter-Turn- und Sportverband“ werden jene Vereine zusammengefaßt, deren Zweck vorwiegend turnerische Beschäftigung ist und in den „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund CSR“ jene, deren Hauptaufgabe die Betätigung des Radfahrens und Motorradfahrens ist.

Die bestehenden „Arbeiter-Turn- und Sportvereine“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrervereine“ können als Mitglieder in die „Arbeiter-Turn-, Sport und Kultur-Union der CSR“ aufgenommen werden.

Die genannten „Bezirks- und Kreisverbände“ sind selbst Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes und daher juristische Personen.

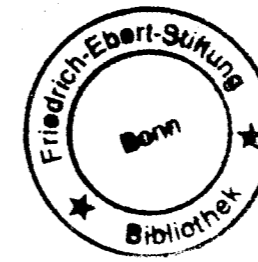
Nach örtlichen Gesichtspunkten werden eine Anzahl Vereine in „Bezirksverbände“, diese in „Kreisverbände“ zusammengefaßt, welche wie die beiden Verbände „Arbeiter-Turn- und Sportverband“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund“ Zweigvereine der „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR“ sind.

Die „Kreis- und Bezirksverbände“ führen die Namen: „Kreis- bzw. Bezirksverbände“ der „Arbeiter-Turn-, Sport und Kultur-Union der CSR.“

Falls sich im Wohnorte verschiedener Personen, die dem Verbands anzu gehören wünschen, ein Verein nicht befindet, können dieselben direkte Einzelmitglieder des Verbandes „Union“ werden.

Auch solche Personen, die einer bestimmten Organisation nicht angehören wollen, können direkte Einzelmitglieder des Verbandes „Union“ werden.

In folgendem werden die Verbände: „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR“ mit dem Namen: „Union“, der „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Tschechoslowakischen Republik“ mit dem Sitze in Aussig an der Elbe mit dem Namen „ATUS“, der „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund CSR“ mit dem Namen „ARUK“, die „Kreis- und Bezirksverbände“ mit den Namen „Kreise“ und „Bezirke“, sowie die „Arbeiter-Turn- und Sportvereine“ und „Arbeiter-Rad-



und Kraftfahrervereine“ mit den Ausdrücken „ATUS- und ARUK-Vereine“, sowie die Vereine der „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR“ mit dem Namen „Unions-Vereine“ bezeichnet.

#### § 2. Zweck des Verbandes.

Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung der genannten „Union-Vereine“ („ATUS“- und „ARUK“-Vereine) und der direkten Einzelmitglieder, erstere wieder eingeteilt in die „Bezirke“, „Kreise“, und die Verbände „ATUS“ und „ARUK“ zwecks gemeinschaftlicher Betätigung der zweckbestimmten Aufgaben.

Zweck dieses Verbandes ist die Förderung und Hebung des Turn-, Radfahrer- sowie Kraftfahrersportes, des Sportes überhaupt auf volkstümlicher Grundlage als Mittel der körperlichen und geistigen Ausbildung und Ertüchtigung aller dem Verbands angehöriger Mitglieder und der Mitglieder der „Union-Vereine“, des Fußball-, Handball-, Schach- und der verschiedenen Turnspiele, ähnlicher Spiele überhaupt, der Schwerm- und Leichtathletik, des Segelfluges, der Touristik, des Jugendwanderns, des Wehr- und Schießsportes, der Organisation eines Samariterhilfsdienstes und damit die Förderung und Pflege der Volksgesundheit, sowie die Wahrung aller sportlichen, geistigen und wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder des Verbandes und der Mitglieder der Vereine.

Die obengenannten Zwecke werden erreicht:

- durch Einteilung des Gesamtverbandes „Union“ in Kreise und Bezirke, planmäßige Gestaltung derselben, sowie durch Neubegründung solcher Kreise und Bezirke im Verbandsbereich, sowie durch Einteilung der einzelnen „Union-Vereine“ in die Verbände „ATUS“ und „ARUK“.
- durch Bildung von Männer-, Frauen-, Jugend- und Kinderabteilungen im Rahmen des Gesamtverbandes und seiner Organisationen zum Zwecke der Betätigung der im § 2 angeführten Sporte, Spiele und sonstiger Aufgaben, wobei diese genannten Abteilungen interne Bildungen sind und lediglich die Aufgabe besitzen, den Betrieb der zweckbestimmten Sporte, Spiele und sonstiger Betätigungen zu gestalten. Endlich Errichtung von Unterabteilungen für schulpflichtige Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr im Rahmen des Verbandes und seiner Organisationen, welche ebenfalls interne Bildungen sind, ohne juristische Rechtspersönlichkeit und wiederum nur die Aufgabe haben, die zweckbestimmten Sport- und Spielarten entsprechend betätigen zu können.
- Veranstaltung von Verbandstagen, Konferenzen, Versammlungen, Festen, Umzügen auch mit Musik, Theateraufführungen, Konzerten, Film- und Lichtbildervorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Wettspielen, Schulungs- und Lehrkursen für die im Statut bezeichneten Zwecke und Gliederungen, Errichtung und Erwerbung von Jugend- und Wanderherbergen, Sport- und Spielplätzen, Sporthallen und Rembahnen, Anlage von Bibliotheken zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benützung durch die Mitglieder und die Mitglieder der Vereine.
- Herausgabe von Fach- und Zeitschriften, Broschüren, Kalendern, Werbeblättern und dergleichen, Lehrbüchern für die im Statut bezeichneten Betätigungszweige, für Funktionäre und Mitglieder und Vereinsmitglieder.
- Organisation des An- und Verkaufes von Turn-, Sport- und Spielgeräten, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aller Art und deren Bestandteile, Bekleidungsgegenstände für Sport- und Spielbetrieb, Fahnen, Signalhörner, Trommeln, Musikinstrumente, Literatur für Turnen und Sport, sowie Verkehrswesen, Abzeichen und aller sonstiger Gegenstände, die mit dem statutenmäßigen Betriebe zusammenhängen. Erzeugung dieser Gegenstände, sofern es tunlich ist, zum eigenen Gebrauche und Gebrauche der Gliederungen.
- durch Bildung von Samariterabteilungen, die kreis-, bezirks- und vereinsweise gegliedert sind, interner Natur, mit der Aufgabe der Hilfeleistung, gelegent-

lich allfälliger Unfälle und ähnlicher Ereignungen. Die Samariterabteilungen sind einheitlich uniformiert und ausgerüstet. Die Ausbildung und Schulung derselben erfolgt gleichfalls einheitlich durch Kurse, die von Aerzten geleitet werden, sowie durch Abhaltung von Unterrichtskursen zur Ausbildung der einzelnen Samariter, durch Errichtung von Hilfsstellen, Bezeichnung derselben durch entsprechende Angaben und Kennzeichnungen, endlich Bezeichnung der Samariter durch eigene Abzeichen, Armbinden aus Stoff oder ähnlichen Gegenständen.

g) durch das Tragen einheitlicher Kleidung der Mitglieder und Mitglieder der Vereine und verschiedene Abzeichen, Führung von Vereinsfahnen und Wimpeln, durch die Errichtung eigener Abteilungen mit Signalhörnern und Trommeln, gleichfalls interner Natur, Musikkapellen und Mitführung derselben bei Veranstaltungen und Umzügen, sowie Pflege des Musikunterrichtes.

h) Unterstützung verunglückter Mitglieder und Mitglieder der Vereine beiderlei Geschlechtes, ohne Rücksicht auf das Alter.

i) Fürsorgetätigkeit für erkrankte und arbeitslos gewordene Mitglieder und Mitglieder der Vereine, sowie Fürsorgetätigkeit für Kinder solcher bedürftiger Personen und Familien von letzteren.

j) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz im Sinne der Bestimmungen dieser Statuten.

k) Beschaffung günstiger Versicherungen für Unfälle und Haftpflicht für den Verband, für die einzelnen Organisationen, die Mitglieder und Mitglieder der Vereine, sowie Diebstahl- und Brandversicherungen für Räder, Motorräder, Autos und turnerischen Geräten.

l) Interventionen bei staatlichen und kommunalen Behörden zur Wahrung der Interessen aller Arten von Mitgliedern.

m) Ausbildung im Wehr- und Schießsport für Erwachsene, Jugend und Kinder beiderlei Geschlechtes und Einführung in den Gebrauch von Schießwaffen, Beschaffung der behördlichen Bewilligung hierfür und zum Tragen von Schießwaffen.

n) Zusammenschluß und Anschluß an in- und ausländische Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art, Teilnahme an Veranstaltungen im Auslande und Zulassung der Mitwirkung ausländischer ähnlicher Vereine oder Einzelmitglieder an den Veranstaltungen des Verbandes, an denen der Organisationen, Durchführung von Urlaubs- und Gesellschaftsfahrten und Reisen, sowie Errichtung von Reisebüros zu diesem Zwecke.

o) Errichtung, Kauf- oder Pachtung von Jugendheimen, Veranstaltung von Ferien- und Jugendlagern, auch in Zelten, Beschäftigung arbeitsloser jugendlicher Mitglieder und Mitglieder der Vereine im volkerzieherischen Sinne, Erwerb von Häusern, Heimen und Grundbesitz.

### § 3. Beschaffung der Geldmittel.

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

a) durch ordentliche monatliche oder jährliche und außerordentliche Beiträge, deren Höhe und Art der Ablieferung der Verbandstag festsetzt;

b) durch interne und öffentliche Sammlungen bei Mitgliedern und anderen Personen, Geschenke und Vermächtnisse, sowie Erbschaften;

c) durch Reinerträge von Festen, Lotterien, von theatralischen Aufführungen, Unterhaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne der Bestimmungen des § 2 dieser Statuten;

d) durch Erlös aus dem Verkaufe von Fahrzeugen, Turngeräten und ihrer Bestandteile;

e) durch vom Verbandstage oder vom Vorstandsvorstande ausgeschriebene Sonderbeiträge.

Die beiden Verbände „ATUS“ und „ARUK“, die Kreise, Bezirke, Vereine, deren Sektionen und Ortsgruppen können verpflichtet werden, die von den ein-

zelnen Mitgliedern und Vereinsmitgliedern einbezahlten Beträge bis zu einem Teile, dessen Höhe vom Verbandstage jeweils, und zwar immer für eine Funktionsperiode festgesetzt wird, an den Verband abzuführen und den Rest für ihre Vereinszwecke zu benützen. Die nicht in Organisationen eingefügten Mitglieder des Verbandes bezahlen ihre Beiträge dem Verbandsdirekt zur Gänze. Für die Unternehmungen des Verbandes und seiner Mitglieder und Vereinsmitglieder werden, sofern es erforderlich ist, die behördlichen Genehmigungen vom Verbandsdirekt erwirkt.

### § 4. Mitglieder des Verbandes.

Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Vereine der „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR“;

b) direkte Einzelmitglieder der „Union“;

c) beitragende Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

Die genannten Mitglieder zu a) und b) sind ordentliche Mitglieder im Gegensatz zu den bloß beitragenden Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

Beitragende Mitglieder sind solche, die sich an den statutenmäßigen Sport- und Spielbetätigungen nicht beteiligen, jedoch die gleichen vorgeschriebenen Beiträge bezahlen wie die ordentlichen Mitglieder und die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten besitzen.

Die Förderer und Ehrenmitglieder sind solche, die infolge einer freiwilligen Widmung einer einmaligen oder wiederholten höheren Geldsumme außerhalb der vorgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen, also Sonderbeiträge, hiezu namens des Verbandstages ernannt werden. Je nach der Bedeutung, der Höhe, dem Ausmaße und dem Werte dieser Widmungen, die anstatt in Geld auch in anderen Werten erfolgen können, werden Förderer und Ehrenmitglieder unterschieden.

Der Ausdruck „Förderer“ oder „Ehrenmitglieder“ ist lediglich ein Titel für besondere Ehrung und haben diese Mitglieder ansonsten gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen ordentlichen Mitglieder.

Die Aufnahme der ordentlichen und beitragenden Mitglieder erfolgt durch die Verbandsleitung im Einvernehmen mit den Kreis- und Bezirksleitungen des Gesamtverbandes.

Vor der Konstituierung erfolgt sie durch die Proponenten. Die Verbandsleitung kann einem Mitgliede die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern, doch steht diesem Mitgliede (Verein oder Einzelmitglied) die Berufung an den Verbandstag zu, für welche sich die abgewiesenen Mitglieder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Für die Vereine handelt in solchen und ähnlichen Fällen deren Obmann, der diese nach außen hin zu vertreten berechtigt ist. Diese Berufung ist von dem abgewiesenen Mitgliede innerhalb 14 Tagen schriftlich vom Tage der Zustellung der Abweisung an bei der Verbandsleitung einzubringen.

Einzelmitglieder können ohne Rücksicht auf das Geschlecht aufgenommen werden, wenn sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Besuche einer Volks- und Bürgerschule nicht mehr verpflichtet sind und wenn sie die zwei höchsten Klassen einer Mittelschule besuchen, müssen sie eine Bewilligung des Rektors oder Direktorates ihrer Schule vorlegen, welche schriftlich, mündlich, auch telefonisch erfolgen kann und die zu entfallen hat, falls die Schulleitung eine solche nicht zur Voraussetzung macht.

### § 5. Rechte der Mitglieder (Vereinsmitglieder).

Die Mitglieder und Mitglieder der Vereine sind zum Tragen des Verbandsabzeichens und einer einheitlichen Kleidung berechtigt. Auch Jugendliche und Kinder können eine solche tragen. Jedem Mitgliede und Vereinsmitgliede steht das Recht der Beteiligung an allen vom Verbandsdirekt geschaffenen Einrichtungen und Veranstaltungen, die Benützung aller dieser Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 2 dieser Statuten, ferner das aktive und den Einzelmitgliedern und Vereins-

mitgliedern das passive Wahlrecht, insbesondere das Recht der Wahl der Delegierten und als Delegierte nach Maßgabe dieser Statuten, sowie der Bezug der Verbandszeitschriften zu.

Im Sinne dieser Statuten besteht der Anspruch auf Rechtsschutz und die Möglichkeit, um Unterstützung anzusuchen.

Bei den Wahlen können abtretende Einzelmitglieder und Vereinsmitglieder wiedergewählt werden.

### § 6. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, anlässlich seines Eintrittes die vom Verbandstage festgesetzte einmalige Beitrittsgebühr und den vom Verbandstage festgesetzten monatlichen bzw. Jahresbeitrag immer im vorhinein zu bezahlen.

Aufgenommene Mitglieder sind diesen Statuten unterworfen und sind verpflichtet, die Bestimmungen derselben genau einzuhalten.

Alle Mitglieder und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen und Vorschriften der Zweig- und Mitgliedervereine, der sonstigen Gliederungen und dieser Statuten („ATUS“, „ARUK“, „Kreise“, „Bezirke“, Vereine, Sektionen, Ortsgruppen) zu befolgen und zu erfüllen. Sie dürfen nichts unternehmen, was dem Verbandsinteresse oder seinen Organisationen abträglich wäre und die Interessen derselben schädigen könnte. Sie sind auch verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsleitung und der Organe der Organisationen genauest zu befolgen. Sie haben eventuelle Sonderbeiträge pünktlich zu leisten, sie haben allfällige von der Verbandsleitung geforderte statistische Daten, Fragebögen und dergleichen rechtzeitig abzuliefern.

Der Anspruch auf Zahlung der statutenmäßigen Beiträge und Sonderbeiträge kann beim ordentlichen Gerichte am Sitze des Verbandes gegen die Mitglieder eingeklagt werden. Alle Mitglieder unterwerfen sich hiemit diesem vereinbarten Gerichtsstande. Dies gilt ohne Rücksicht auf die in den Statuten vorgesehenen Schiedsgerichte.

### § 7. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt;

b) durch Ausschließung;

c) durch Nichtbezahlung der statutenmäßigen Beiträge und Sonderbeiträge innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten seit der Fälligkeit;

d) durch den Tod;

e) durch die Auflösung des Verbandes und die Selbstauflösung der Vereine.

Zu a): Der Austritt aus dem Verbandsverbande steht jedem Mitgliede nach vollständiger Erfüllung seiner statutarischen Verpflichtungen in der Weise zu, daß der Austritt durch mündliche oder schriftliche Kündigung bei der Verbandsleitung mitgeteilt wird. Der Austritt kann nur im vierten Quartal erfolgen, das ist in der Zeit vom 1. Oktober, aber nur bis 15. Dezember eines jeden Jahres zum Jahresschlusse. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zum Jahresschlusse des Austrittsdatums seine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und genießt seine Rechte gleichfalls bis zum Jahresschlusse des Austrittsdatums.

Zu b): 1. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Verbandsleitung, wenn dieses wegen einer solchen strafbaren Handlung oder Unterlassung seitens eines inländischen Gerichtes rechtskräftig verurteilt wurde, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes bei Fortbestehen der Mitgliedschaft wesentlich zu schädigen.

Zu b): 2. Wenn dieses Mitglied den Interessen des Verbandes oder der Organisationen bzw. deren Statuten wesentlich und wiederholt zuwiderhandelt, oder durch wiederholte Handlungen und Unterlassungen die Interessen und das Ansehen des Verbandes und seiner Organisationen gefährdet oder geschädigt hat.

Zu b): 3. Der Ausschluß kann auch im Sinne dieser Statuten nach § 21 erfolgen.

Zu c): Sobald ein Mitglied mit den statutarischen Beiträgen oder Sonderbeiträgen durch längere Zeit als zwei Monate im Rückstande ist, erlischt dessen Mitgliedschaft von selbst, es sei denn, daß dem Mitgliede seitens der Verbandsleitung ausdrücklich Stundung gewährt worden ist, ohne Rücksicht darauf, daß das Mitglied verpflichtet ist, seine Beiträge im Sinne des Absatzes a) b's zum Jahresschlusse des Jahres der Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Zu d): Durch den Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Dieselbe geht auf Erben nicht über. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Selbst- oder behördlicher Auflösung der Vereine.

Zu e): Die Verbandsleitung hat das Recht, die Zweigvereine („ATUS“, „ARUK“, Bezirke, Kreise) aufzulösen, wenn deren Mitgliederzahl auf fünf Personen gesunken ist oder überhaupt, falls es die Interessen des Verbandes erfordern sollten. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, dann solche Mitglieder, deren Mitgliedschaft vom selbst aufgehört, aufgelöste Zweigvereine haben keinen wie immer gearteten Anspruch an den Verband. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Austritt, der Ausschluß, die Beendigung der Mitgliedschaft, wie die Auflösung, ziehen gleichfalls die Beendigung der Mitgliedschaft aus den Kreisen, Bezirken, den Verbänden „ATUS“ und „ARUK“ und sonstiger Gruppierungen nach sich. Ausschlossene Mitglieder und aufgelöste Zweigvereine können gegen den Beschluß der Verbandsleitung an das Verbandschiedsgericht berufen.

Die Berufung ist von dem Tage der erfolgten Verständigung der Ausschließung oder Auflösung binnen 14 Tagen bei der Verbandsleitung schriftlich einzubringen. Das ausgeschlossene Mitglied, der aufgelöste Zweigverein, die eine solche Berufung an das Verbandschiedsgericht ergriffen haben, genießen bis zu deren Erledigung keinerlei statutarische Rechte. Gegen die Entscheidung des Verbandschiedsgerichtes gibt es weder ein Rechtsmittel, noch eine Klage an das ordentliche Gericht. Bei Selbstbeendigung der Mitgliedschaft, insbesondere bei nicht fristgemäßer Leistung der statutarischen Beiträge, gibt es kein Rechtsmittel.

Aufgelöste Sektionen und Ortsgruppen haben gegen die Auflösung kein Rechtsmittel, da sie keine juristischen Personen sind. (§ 11 dieser Statuten.) Die Auflösung kann aus den gleichen Gründen erfolgen, wie die der Zweigvereine.

### § 8. Gründung und Auflösung der Verbandsorganisationen.

Die Verbandsleitung ist berechtigt, in allen Orten der Republik und sonst nach örtlichen Gesichtspunkten neue Kreise oder Bezirke zu begründen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Im Falle der Auflösung eines Zweigvereines oder der Selbst- bzw. behördlichen Auflösung eines Vereines geht das gesamte vorhandene Vermögen nach genauer Beschreibung in das Eigentum des Verbandes über, wozu sich diese in ihren Statuten verpflichtet haben.

Den Mitgliedern der rechtsgültig aufgelösten Zweigvereine oder -Vereinen bleiben die Rechte als Einzelmitglieder des Verbandes „Union“ gewahrt, sofern sie diesem gegenüber die statutarischen Verpflichtungen übernehmen.

Gründet sich innerhalb von 10 Jahren in dem Orte solcher aufgelöster Organisationen ein dem Verbandsbeitretender anderer Verein an dessen Stelle, so wird diesem das gesamte der früheren Organisation gehörende Vermögen, sofern es noch verfügbar und vorhanden ist, ausgefolgt.

Unter Organisationen sind in diesen Statuten solche gemeint, die juristische Personen sind, und zwar sind dies die Verbände „ATUS“ und „ARUK“, die Kreise, Bezirke und Vereine, im Gegensatz zu den Unterorganisationen gemäß § 11 dieser Statuten.

### § 9. Rechtsschutz.

Der Verband ist berechtigt, den Mitgliedern der Vereine, welche ihm als Mitglieder angehören, sowie seinen Einzelmitgliedern in Stritten Rechtsschutz zu

gewähren, in denen es sich um Rechtsverhältnisse aus der Vereinstätigkeit, dem Vereinsleben oder der Ausübung der durch den Verband bezweckten Sportarten handelt; ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gerichte oder bei welcher Behörde die Rechtssache anhängig ist.

Die Einzelheiten enthält ein vom Verbandstage zu erlassendes Rechtsschutzregulativ.

#### § 10. Unterstützung.

Jedes Mitglied und Vereinsmitglied, welches dem Verbands- bzw. dem bezüglichen Vereine ununterbrochen mindestens drei Monate zugehört und mit der Bezahlung der Beiträge nicht länger als zwei Monate im Rückstande ist, kann bei der Verbandsleitung ansuchen um Unterstützung in folgenden Fällen:

a) Um Unterstützung im Falle eines Raddiebstahles, oder im Falle der Vernichtung eines Fahrrades durch Feuer; Form und Höhe der Unterstützung ist im Rahmen der vom Verbandstage aufgestellten Unterstützungssätze und Wartefristen der Verbandsleitung anheim gestellt und richtet sich nach dem jeweiligen Stande der hierzu zur Verfügung stehenden Fonds oder Mittel. Sie wird von der Verbandsleitung einzelweises nach Prüfung des Falles und erfolgtem Beschlusse zugewiesen.

Diese Unterstützung ist an einen noch zu bestimmenden Sonderbeitrag von Seiten des Unterstützungsbedürftigen oder der übrigen Mitglieder gebunden und ist freiwillig. Die Höhe des Sonderbeitrages wird am Verbandstage festgesetzt und beschlossen.

b) Um Unterstützung in jenen Fällen, wo durch Sturz beim Rad- oder Motorradfahren (Auto) oder von den Turn-, Sport- und Spielgeräten, oder anlässlich gemeinsamer Veranstaltungen, Aufführungen, oder Ausflügen nicht vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen am Körper und der Gesundheit von Menschen entstehen, die so beschaffen sind, daß sie eine längere Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben.

c) Um Unterstützung des vorhergehenden Absatzes entsprechend für die erste ärztliche Hilfe und den Ersatz der Transportkosten für solche Mitglieder und Vereinsmitglieder, für deren Fahrrad resp. Kraftfahrzeug bis zur Wohnung, welche dieselbe ohne fremde Hilfe nicht erreichen können. Diese Unterstützung gilt auch zur Einlieferung ins nächste Krankenhaus oder zum Arzte und von letzterem in die Wohnung.

d) Um Unterstützung, wenn ein Mitglied oder Vereinsmitglied im Betriebe des Rad- oder Motorradfahrens und Turnens anderen Personen einen Schaden am Körper, der Gesundheit, der Kleidung oder sonstigem Eigentum unabsichtlich zufügt, und für diesen Schaden nach den Bestimmungen der §§ 45 und folgende des neuen Autoverkehrsgesetzes vom Jahre 1935 Nr. 81 oder des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haftbar wäre.

Auch die Höhe dieser Unterstützung setzt im obgenannten Rahmen die Verbandsleitung nach dem jeweiligen Stande der hierzu bestimmten Fonds oder Mittel nach ihrem Belieben fest.

e) Um außerordentliche Unterstützung, wenn das Mitglied oder Vereinsmitglied nachweisbar in drückende Not nach einem Unfälle gerät.

f) Um Unterstützung, wenn das Mitglied oder Vereinsmitglied durch den Tod ausscheidet, eine Unterstützung, die in Form eines Beerdigungskostenbeitrages in der Höhe nach Belieben der Verbandsleitung im angeführten Rahmen der Unterstützungssätze und Wartefristen ausgezahlt wird.

Alle diese Unterstützungen sind freiwillig und werden von Fall zu Fall durch die Verbandsleitung zugesprochen.

Gegen die Entscheidung der Verbandsleitung ist eine Berufung an das Verbandsschiedsgericht zulässig.

Die zu den §§ 8 und 9 angeführten dreimonatlichen Fristen können auf Beschluß des Verbandstages verlängert oder abgekürzt werden.

**Ausnahmsweise kann auch den gesetzlichen Erben im Betriebe des Sportes tödlich verunglückten Fahrern oder Turnern, sofern diese äußerst bedürftig sind, ohne daß sie einen Anspruch darauf hätten, seitens der Verbandsleitung eine Unterstützung gewährt werden.**

Ueber die jeweils genehmigten und zur Auszahlung erfolgten Unterstützungsbeiträge ist dem Verbandstage zu berichten.

#### § 11. Verwaltung des Verbandes und Organisation.

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch:

- den Verbandstag,
  - den Verbandsvorstand,
  - die Verbandsleitung,
  - die Kontrollkommission,
  - den technischen Ausschuß und seine Unterausschüsse,
  - den Samariterausschuß,
  - Frauen-, Jugend- und Kinderausschuß,
  - Erzieherausschuß,
  - Verbands-Exekutive,
  - das Verbandsschiedsgericht,
  - durch die Zusammenfassung in die beiden Verbände „ATUS“ und „ARUK“, Kreise und Bezirke.
- Zum Zwecke der erleichterten Verwaltung des Verbandes kann derselbe weiter unterteilt werden in Ortsgruppen und Sektionen, die jedoch keine juristischen Personen sind und nur eine innere Gestaltung bilden.

Diese Unterteilung hat für den Fall, als das Bedürfnis hierfür besteht, die Verbandsleitung zu besorgen. Die zwecks Entfaltung reger Agitation zur Gewinnung von Mitgliedern und zur Vereinfachung und besseren Verwaltung bestehende Zusammenfassung in Kreise und Bezirke hat bezüglich der Kreise möglichst in Anlehnung an die Wahlkreise für die Nationalversammlung (Abgeordnetenhause und Senat) und bezüglich der Bezirke möglichst nach den Gebieten der politischen Bezirksbehörden zu erfolgen.

Kreise, Bezirke und Vereine haben das Recht, bei geschlossenen Ausfahrten, Aufzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen aller Art eine Fahne, die sie sich selbst wählen, mitzuführen. Die Fahne muß jedoch von der Verbandsleitung genehmigt sein. Dies gilt auch für deren Farben und Emblemen.

#### § 12. Der Verbandstag.

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt und ist von der Verbandsleitung drei Monate vorher einzuberufen.

2. Er wird gebildet aus den auf den Bezirkstagungen gewählten Delegierten, je einem Vertreter des „ATUS“ und des „ARUK“, je einem Vertreter der Kreise und Bezirke, der Verbandsleitung, dem Verbandsvorstand, den Mitgliedern der Kontrollkommission, den Mitgliedern des technischen Hauptausschusses, dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes, wobei die obgenannten Delegierten aus den Anwesenden der Bezirkstagungen gewählt werden.

Die Wahl der Delegierten erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Bezirkstagung. Für je 400 Personen wird ein Delegierter zum Verbandstage entsendet.

Die Kosten der Delegierung trägt der Verband, mit Ausnahme des Verdienstentganges.

Anträge, über welche vom Verbandstage beschlossen werden soll, sind mindestens sechs Wochen vor dessen Zusammentritt der Verbandsleitung schriftlich einzusenden.

Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn außer den Mitgliedern der Verbandsleitung mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

3. Die Verbandsleitung hat das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn hierzu die Notwendigkeit vorliegt. Sie ist verpflichtet, einen solchen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Bezirke diesen schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

#### § 13. Kompetenz des Verbandstages.

a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Verbandsleitung, der Kontrollkommission, des technischen Hauptausschusses, des Erzieher-, Samariter-, Frauen-, Jugend- und Kinderausschusses, des Verbandsschiedsgerichtes und der Genehmigung dieser Berichte;

b) die Wahl der Verbandsleitung gemäß § 15 dieser Statuten;

c) die Wahl des technischen Hauptausschusses;

d) die Wahl des Erzieher-, Samariter-, Frauen-, Jugend- und Kinderausschusses;

e) die Wahl der Kontrollkommission;

f) die Bestimmung der Höhe der Einschreibgebühren der Monats- und Jahresbeiträge der Mitglieder und der Höhe der abzuführenden Beiträge seitens der Zweigvereine und Vereine und seitens der Unterorganisationen interner Natur, wie Ortsgruppen und Sektionen, wie allfällige Verbandssonderbeiträge;

g) die Wahl des Verbandsschiedsgerichtes;

h) die Genehmigung der Errichtung, Einteilung und Zusammenfassung des Verwaltungsgebietes in Kreise und Bezirke;

i) Statutenänderung oder Ergänzung; in beiden Fällen ist bei der Abstimmung die Anwesenheit der Verbandsleitung und von mindestens zwei Drittel aller gewählten Delegierten nötig und eine Zweidrittelmehrheit in der Abstimmung selbst erforderlich. Endlich die Genehmigung von Statutenänderungen und Ergänzungen seitens der Organisationen;

j) die Ernennung von Förderern und Ehrenmitgliedern, bzw. Bestätigung derselben, falls solche von den Organisationen ernannt werden und Bestellung des Redakteurs;

k) die Höhe der Unterstützungssätze im Sinne des § 10 dieser Statuten, sowie die Wartefristen werden jeweils vom Verbandstage festgesetzt. Desgleichen die Verlängerung oder Abkürzung der Perioden (§§ 8 und 9 der Statuten).

Dem Verbandstage obliegt auch die Entgegennahme des Berichtes über die seitens der Verbandsleitung erfolgten Unterstützungen;

l) als letzte Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes und der Verbandsleitung bei Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern;

m) die Entscheidung über die Verwendung des Verbandsvermögens (§ 24);

n) die Auflösung des Verbandes.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Statutenänderung und -Ergänzung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Ist der einberufene Verbandstag nicht beschlußfähig, so findet der nächste ordentliche Verbandstag mit gleicher Tagesordnung eine Stunde später statt, welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

Die hier angeführten Aufgaben sind nur dem Verbandstage vorbehalten und taxativ.

Außerdem ist der Verbandstag berufen, über alle zur Förderung des Verbandes dienenden Angelegenheiten, insbesondere über die im § 3 dieser Statuten genannten Mittel zu beraten und Beschluß zu fassen.

#### § 14. Der Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand wird aus den Mitgliedern der Verbandsleitung und den Obmännern der Kreisverbände gebildet.

Der Verbandsvorstand ist der Verbandsleitung übergeordnet und untersteht dem Verbandstage. Ihm steht das Recht zu, die Beschlüsse der Verbandsleitung zu genehmigen, abzuändern oder aufzuheben, und den Verbandstag vorzubereiten. Es steht ihm ferner die Ueberprüfung und Kontrolle über alle verbandsmäßigen Angelegenheiten zu, soweit dieselben seitens der Verbandsleitung erledigt worden sind.

Desgleichen die Ausschreibung von Sonderbeiträgen, gleichzeitig mit dem Verbandstage.

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, im Jahre mindestens eine Sitzung abzuhalten.

Der Verbandsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (einer der Obmänner) noch zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.

#### § 15. Die Verbandsleitung.

Die Verbandsleitung setzt sich zusammen aus den zu wählenden 1., 2. und 3. Obmann des Verbandes, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassier, dem Erzieher, dem Samariterleiter, dem 1. und 2. Leiter des technischen Hauptausschusses, den Sekretären, dem Vorsitzenden des Frauen-, Jugend- und Kinderausschusses, dem Redakteur, zwei weiteren Mitgliedern des technischen Hauptausschusses und dem Obmann der Kontrolle.

Die zu wählenden Funktionäre werden möglichst aus den Anwesenden des Verbandstages entnommen.

Die Verbandsleitung wird vom ersten Obmann, in dessen Verhinderung vom zweiten und dritten Obmann einberufen und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (also einem der Obmänner) noch die Hälfte der Verbandsleitungsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Verbandsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Die Verbandsleitung ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Verbandsfunktionärs ein geeignetes anderes Mitglied des Verbandes für die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Verbandsleitung zuzuziehen und ist dieser diesbezügliche Beschluß der nächsten Verbandsvorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Von den bezeichneten Leitungsmitgliedern müssen ein Obmann und einer der Sekretäre in jenem Orte ihren Wohnsitz haben, in dem der Sitz des Verbandes ist.

Der Verbandsleitung obliegt:

- die Verwaltung des Verbandsvermögens, sowie die alleinige Verwaltung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Vermögens aller Organisationen; der Zweigvereine „ATUS“, „ARUK“, der „Kreise“ und „Bezirke“ und aller Vereine, wozu diese letzteren mit Eintritt in diesen Verband als Mitglieder implizite ihr Einverständnis geben;

b) die Einberufung des Verbandstages;

c) die Einberufung des Verbandsvorstandes;

d) die Behandlung und Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz des Verbandstages vorbehalten sind oder von diesem durchgeführt wurden, wie insbesondere Angelegenheiten betreffend Rechtsschutz und Unterstützung, betreffend Einteilung und Zusammenfassung und der im § 2 dieser Statuten zu beschließenden Veranstaltungen und die Durchführung aller statutengemäßen Beschlüsse;

e) die Aufnahme, Verweigerung derselben oder der Ausschluß von Mitgliedern, welcher Art immer und die Auflösung von Zweigvereinen und Unterorganisationen ohne juristische Rechtspersönlichkeit. Die Entgegennahme der Aufkündigung der Mitgliedschaft, sowie die Stundung von Mitgliedsbeiträgen;

f) die Gründung und Einteilung von Kreis- und Bezirksverbänden und bei Selbstauflösung von Vereinen;

g) die Einstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Bediensteten des Verbandes und die Genehmigung der Beschlüsse der Unterausschüsse.

Die Entgegennahme des Berichtes des technischen Hauptausschusses, die Genehmigung seiner Beschlüsse, Entscheidung bei nichterfolgter Einigung desselben, die Genehmigung von Farben und Emblemen, die Ge-



Genehmigung der Beschlüsse der Verbands-Exekutive, Entscheidung über die Form der Verlautbarung und die Regelung überhaupt aller Angelegenheiten, welche in diesen Statuten der Verbandsleitung besonders zugewiesen sind.

Die Funktionsdauer der Verbandsleitung währt bis zum nächsten Verbandstage.

Zur schriftlichen Vertretung des Verbandes nach außen und innen, auch den Gerichten und Behörden gegenüber, sowie zur Fertigung der Schriftstücke, ist der erste Obmann, in dessen Verhinderung der zweite oder dritte Obmann und einer der Sekretäre berechtigt.

Rechtsgültige Urkunden, Verträge und sonstige eine Berechtigung oder Verbindlichkeit des Verbandes darstellende Schriftstücke sind von dem 1. 2. oder 3. Obmann und einem der Sekretäre zu fertigen.

In Geldangelegenheiten genügt gleichfalls die Fertigung eines der drei Obmänner und eines Sekretärs.

Die Verbandsleitung vertritt den Verband nach innen und außen, insbesondere den Gerichten und Behörden gegenüber durch einen seiner Obmänner oder einen seiner Sekretäre. Den Sekretären obliegt die Führung der gesamten Organisationsarbeiten und die Leitung der Verwaltung und der damit zusammenhängenden Arbeiten.

Der Verbandsleitung obliegt die Berufung und Leitung der regelmäßigen, mindestens einmal im Monate stattfindenden Verbandsleitungssitzungen, welche sich mit der laufenden Agenda der Verbandsleitung und den Verwaltungsangelegenheiten zu beschäftigen haben.

#### § 16. Der technische Hauptausschuß.

Der technische Hauptausschuß besteht aus den Leitern der im Verbandsverband vorhandenen Sport- und Spielarten, dem Erzieher, Frauen-, Jugend- und Kinder- sowie Samariterleiter. Bei Neueinführung einer Sparte wird dieser eine Vertretung im technischen Hauptausschusse eingeräumt. Einer der Verbandsobmänner und ein Sekretär haben in diesem Ausschusse Sitz und Stimme.

Zu den erweiterten Sitzungen des technischen Hauptausschusses werden die Vorsitzenden der technischen Ausschüsse der Kreise zugezogen, welche Ausschüsse im Rahmen der Organisationen mit den gleichen Aufgaben des Hauptausschusses, bezogen auf die betreffende Organisation („ATUS“, „ARUK“, „Bezirke“, „Kreise“), gebildet werden können. Die Mitglieder des technischen Hauptausschusses werden mit ihren Funktionen für die Dauer von drei Jahren vom Verbandstage aus der Zahl der Mitglieder des Verbandes und Vereinsmitglieder gewählt.

Dem technischen Hauptausschusse obliegt die Durchführung aller turn-, sport- und spieltechnischen Arbeiten. Ihm obliegt ferner die Schulung der Mitglieder, Austragung der Meisterschaften in allen Sport- und Spielarten, Herausgabe von technischen Lehrbüchern und Behelfen, kurz der technische Betrieb des Verbandes und die Ausnützung seiner Zweckmäßigkeit. Der technische Hauptausschuß und die technischen Unterausschüsse sind Hilfsorgane des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der technische Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn außer den Vorsitzenden noch die Hälfte der Mitglieder des technischen Hauptausschusses anwesend sind.

Die Beschlüsse des technischen Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Ist in bestimmten Fragen eine Einigung innerhalb des technischen Hauptausschusses nicht zu erzielen, so entscheidet die Verbandsleitung definitiv.

Der technische Hauptausschuß ist verpflichtet, regelmäßig der Verbandsleitung über seine Tätigkeit zu berichten und von dieser die Beschlüsse genehmigen zu lassen. Der technische Hauptausschuß ist nur eine interne Organisation und erhält einen Obmann und Schriftführer, welche aus der Reihe der Mitglieder des Ausschusses am Verbandstage gewählt werden.

#### § 17. Die Kontrollkommission.

Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Funktionsdauer der Kontrollkommissionsmitglieder, die am Verbandstage aus der Zahl der Mitglieder des Verbandes oder der Vereine gewählt werden, währt bis zum nächsten Verbandstage. Die Kontrollkommission hat durch drei Mitglieder regelmäßig die Kontrolle der Geschäftsabwicklung des Verbandes durchzuführen. Zur Prüfung des Jahresabschlusses ist die Kontrollkommission zur Gänze einzuberufen.

Die Kontrollkommission hat sowohl der Verbandsleitung, wie dem Verbandsvorstande und dem Verbandstage über ihre regelmäßig durchgeführten Kontrollen zu berichten. Zur Durchführung ihrer Tätigkeit wählt die Kontrollkommission einen Obmann und einen Schriftführer, wodurch ersterer in der Verbandsleitung einen Sitz erhält. Ihre Sitzungen und Versammlungen beruft der Obmann. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt Ablehnung.

Sie sind keine juristischen Personen und haben lediglich die Aufgabe der Überprüfung, der Kontrolle, der Geschäftsabwicklung des Verbandes.

#### § 18. Der Erzieher-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und Samariterausschuß.

Diese Ausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern, die vom Verbandstage gewählt werden, und zwar aus der Reihe der Mitglieder des Verbandes und der Vereine. Einer der Verbandsobmänner und ein Sekretär haben in diesen Ausschüssen Sitz und Stimme.

Die Ausschüsse haben den von der Verbandsleitung festgelegten Aufgabenkreis zu erfüllen, sind interne Gliederungen und bezwecken die Leitung und Durchführung der zweckbestimmten Sporte und Spiele, sowie sonstige Betätigungen. Ihr gewählter Obmann beruft die Sitzungen ein, in welchen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt Ablehnung.

#### § 19. Die Verbands-Exekutive.

Sie besteht aus neun Mitgliedern. Das ist: den zwei ersten Obmännern des Verbandes, einem Schriftführer, zwei Sekretären, dem Erzieher, einem Leiter des technischen Hauptausschusses, dem Redakteur, dem Obmann der Kontrolle.

Ihre Aufgabe ist die Erledigung laufender administrativer und geschäftlicher Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Verbandsleitung bedürfen.

Ihre Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt Ablehnung.

Ihre Beschlüsse müssen der Verbandsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sie sind eine Einrichtung interner Natur zur Erleichterung und Konzentrierung der administrativen und geschäftlichen Tätigkeit im Verbandsverbande.

#### § 20. Das Verbandschiedsgericht.

Aus dem Verbandsverbande entspringende Streitigkeiten mit Ausnahme der Ansprüche auf ordentliche und außerordentliche und Sonderbeiträge, welche beim ordentlichen Gerichte des Sitzes des Verbandes auch für die Untergruppen einzutreiben sind, werden bei gleichzeitiger Verständigung an die Verbandsleitung mit Ausschluß des gerichtlichen Weges durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus Verbands- oder Vereinsmitgliedern zusammengestellt ist.

Das Verbandschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzleuten, die Mitglieder des Verbandes oder der Vereine sein müssen und am Sitze des Verbandes oder in dessen nächster Nähe ihren ordentlichen Wohnsitz haben müssen und immer für eine Funktionsdauer bis zum nächsten Verbandstage, an demselben aus der Mitte der Mitglieder und Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die fünf Mitglieder des Verbandschiedsgerichtes wählen jeweils vor Behandlung eines Falles aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Falls sich die Mitglieder über die Person des Vorsitzenden nicht einigen können, wird derselbe auf Ansuchen der Mitglieder von jenem staatlichen Kreisgerichte bestimmt, in dessen Sprengel der Verband seinen Sitz hat, wobei das Kreisgericht sich an die Verbands- oder Vereinsmitglieder halten muß. Falls das zuständige Kreisgericht diesen Obmann nicht bestellt, wird derselbe durch das Los durch die Schiedsrichter entschieden.

Bei Verhandlung, Beratung und Entscheidung von Streitfällen haben alle fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend zu sein. Im Falle der Verhinderung, Ausschließung oder gerechtfertigter Ablehnung eines von ihnen tritt ein Ersatzmann ein. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen des Verbandschiedsgerichtes ist eine Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Einer solchen Berufung kommt jedoch eine aufschiebende Wirkung niemals zu. Sollten in einem bestimmten Falle sämtliche Schiedsrichter im Sinne des § 20 J. N. ausgeschlossen sein oder von einer der rechtsuchenden Parteien mit Recht und Erfolg abgelehnt werden, über welche Ablehnung endgültig der Obmann des Verbandschiedsgerichtes entscheidet, dann treten die Ersatzmänner ein und wenn auch die nicht zureichen, haben die Parteien das Recht, aus der Reihe der übrigen Mitglieder des Verbandes und der Vereine sich weitere Schiedsrichter für den gegebenen Fall zu erwählen. Ausnahmsweise können die Senate auch mit vier Richtern besetzt sein.

Bei Ausschluß und Ablehnung des Obmannes entscheidet der älteste Schiedsrichter oder Ersatzmann.

Das Schiedsgericht hat auch das Recht, im Falle von Verfehlungen von Mitgliedern oder Mitgliedern von Vereinen untereinander oder zu dem Verbandsverbande und seinen Organisationen auf folgende Strafen zu erkennen:

- a) auf einen Verweis,
- b) auf eine Lüge,
- c) auf Verlust der Fähigkeit zur Ausübung einer Funktion der Mitglieder für eine bestimmte Zeit,
- d) auf Verlust der Fähigkeit zur Ausübung einer Funktion der Mitglieder für immer,
- e) auf Ausschluß aus dem Verbandsverbande.

Das Verbandschiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten der Mitglieder, eventuell Vereinsmitglieder untereinander, dann derselben zum Verbandsverbande und dessen Organisationen, über Streitigkeiten der letzteren untereinander und deren Mitglieder.

Die Verbandschiedsgerichte haben auch über etwaige Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und dessen Mitglieder und gegen die Verbandsleitung und deren Mitglieder, desgleichen über Beschwerden der letzteren und ihrer Mitglieder zu entscheiden.

Das Verbandschiedsgericht ist verhalten, vor Fällung seiner Entscheidungen auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Der Verbandstag, der über allfällige Berufungen über Entscheidungen des Verbandschiedsgerichtes beschließt, entscheidet endgültig, so daß jeder weitere Rechtszug, auch die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen ist. (§ 13 dieser Statuten.)

Die jeweiligen Berufungen an den Verbandstag müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidungen schriftlich beim Verbandschiedsgerichte eingebracht werden.

Das Verbandschiedsgericht entscheidet überdies endgültig über die Berufung solcher Mitglieder, die von der Verbandsleitung ausgeschlossen werden. (§ 7

dieser Statuten.) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann daher im Sinne des § 7 dieser Statuten durch die Verbandsleitung mit endgültiger Berufung an das Verbandschiedsgericht erfolgen. Das Verbandschiedsgericht entscheidet auch über alle Berufungen gegen die Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes endgültig. Es entscheidet schließlich endgültig über Berufungen gegen die Beschlüsse der Verbandsleitung in Unterstützungssachen im Sinne des § 10 dieser Statuten.

#### § 21. Verbandsorgane und Redaktion.

Der Verband gibt ein eigenes Organ als offizielle Zeitschrift des Verbandes heraus.

Für die Schriftleitung ist der Redakteur verantwortlich. Die Bestellung desselben geschieht auf Vorschlag des Verbandsvorstandes am Verbandstage. Seine Tätigkeit ist daher eine entgeltliche.

#### § 22. Verlautbarungen.

Die Verlautbarungen des Verbandes erfolgen auf schriftlichem Wege oder durch die Einschaltung in den Verbandszeitschriften und den Tageszeitungen, die die Verbandsleitung jeweils bestimmt.

#### § 23. Verbandsvermögen.

Das Verbandsvermögen darf nur zu statutenmäßigen Zwecken verwendet werden.

Verfügbare Ueberschüsse sind nur auf möglichst sichere Weise nutzbringend anzulegen.

#### § 24. Auflösung des Verbandes.

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ordentlichen Verbandstage beschlossen werden, auf welchem mindestens vier Fünftel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sind und nur dann, wenn von den Anwesenden vier Fünftel hierfür stimmen.

Der die Auflösung beschließende Verbandstag hat über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Regelung aller Verpflichtungen endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Eine Aufteilung des Verbandsvermögens unter die Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.

Im Falle der behördlichen oder sonst plötzlich notwendig gewordenen Auflösung oder überhaupt der Auflösung des Verbandes, ist das vorhandene Verbandsvermögen, bestehend aus Immobilien, Inventargegenständen, Wertpapieren, Barbeständen, Forderungen und sonstigen Vermögensstücken der „GEC, Produktions- und Großverkaufsverband für Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen r. G. m. b. H. in Prag“, zuzuführen, welche das Vermögen für solange verwaltet, bis sich ein Verband mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben und Zwecken bildet. Diesem (auch Verein) ist dann das Vermögen auszufolgen.

Nach Ablauf von zehn Jahren jedoch ist das aufbewahrte Vermögen und dessen Zinsen, falls sich ein solcher Verein oder Verband nicht gebildet hat, für Arbeiter-Sport- und Kulturzwecke zu verwenden.

Für den Fall freiwilliger oder behördlicher Auflösung der Organisationen (auch der Vereine mit ihrem Einverständnis) fällt das vorhandene Vermögen dieser dem Hauptverbande, also dem Verbandsverband „Arbeiter-Turn-, Sport- und Kultur-Union der CSR“ zu.

Gelegentlich des ordentlichen Verbandstages oder auch im Wege eines außerordentlichen Verbandstages kann auch beschlossen werden, wie das Vermögen anlässlich der Auflösung des Verbandes anders zu bewerten ist.

Diese Statuten werden der kompetenten Behörde in fünffacher Ausfertigung vorgelegt.